

Kommentar zur Teilrevision der Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz (Akkreditierungsrichtlinien) vom 28. Juni 2007

Art. 2 Gegenstand der Akkreditierung

Es gibt vier Kategorien akkreditierbarer Institutionen und drei Kategorien akkreditierbarer Studiengänge. Hinzu kommen die Programme für Doktorierende.

Private Anbieter müssen nach Abs. 3 zuerst die Institution akkreditieren lassen, bevor sie ein entsprechendes Gesuch für ihre Studiengänge einreichen können. Bieten mehrere Institutionen gemeinsam einen Studiengang an, müssen alle Institutionen akkreditiert sein. Das gilt selbst für die Beteiligung ausländischer Institutionen, wobei eine Akkreditierung oder Anerkennung im Herkunftsland genügt.

Die Erfüllung der Kriterien nach Art. 3 gibt keinen Anspruch auf Anerkennung als Universität oder universitäre Institution gemäss UFG.

Art. 3 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung

Kriterien für die Akkreditierung als Universität (Abs. 1)

Der *Zugang zum Grundstudium* erfolgt in aller Regel über einen schweizerischen oder gesamtschweizerisch anerkannten Maturitätsausweis bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäss der Verordnung des Bundesrates / Reglement der EDK vom 16. Januar / 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV/MAR). Die Akkreditierung von Institutionen oder Studiengängen berechtigt die Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge nicht automatisch zur Fortsetzung des Studiums an einer öffentlichen Universität. Diese Frage ist in den Bologna-Richtlinien vom 4. Dezember 2003 geregelt. Die Universitäten (bzw. ETH) entscheiden im Übrigen in eigener Kompetenz nach Massgabe des anwendbaren Rechts über die Gleichwertigkeit der Vorbildung. Die Akkreditierungsrichtlinien der SUK können die Kantone bzw. die kantonalen Universitäten und die ETH diesbezüglich nicht verpflichten.

Insbesondere die *Grösse* der Universität ermöglicht ihr, im grösseren Teil der von ihr angebotenen Studienrichtungen eine vollständige, bis zu einem akademischen Abschlussexamen führende Ausbildung zu vermitteln. Die Universität verfügt über das *Promotionsrecht*. Eine ihrer Aufgaben ist die Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ein angemessenes Spektrum von Wissenschaftsbereichen, das Interdisziplinarität ermöglicht, wird durch eine Mehrzahl von Fakultäten

sichergestellt. Die Universität verfügt über mindestens *100 Mitarbeitende* (d.h. 100 Vollzeitäquivalenzen, ein Drittel davon Professoren und Professorinnen). Als Mitarbeitende gelten nicht nur die wissenschaftlichen Mitarbeitenden, sondern alle Angestellten der Institution (also insbesondere auch das administrative und technische Personal).

Die *Professoren und Professorinnen* einer Universität sind in Lehre und Forschung tätig. Dabei beträgt der Anteil der Forschung mindestens 30% der Arbeitszeit. Professoren und Professorinnen verfügen über eine Habilitation oder gleichwertige Qualifikationen. Die in Art. 3 vorausgesetzte Forschungstätigkeit muss durch die Professoren und Professorinnen ausgeübt werden. Nur so ist sichergestellt, dass neueste Forschungsergebnisse in die Lehre einfließen. Grundsätzlich müssen die Professoren und Professorinnen die Forschung an der entsprechenden Institution selbst betreiben. Ausgenommen sind die üblichen Forschungssemester.

Der *Nachweis der Forschungstätigkeit* erfolgt namentlich über Publikationslisten. In der Praxis kann die Forschungstätigkeit zudem etwa über das Budget der Institution (Forschungsbudget) nachgewiesen, aus der Lehrbelastung der Professoren und Professorinnen geschlossen oder durch eingegangene Drittmittel (Gelder des SNF, der KTI oder aus EU-Projekten) belegt werden.

Bachelor- und Masterstudiengänge müssen regelmässig angeboten werden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass jeder Studiengang jedes Jahr neu angeboten wird. Doch sollte ein Neueinstieg den Studierenden (von begründeten Ausnahmen abgesehen) zumindest für den grösseren Teil des Angebotes alle zwei Jahre möglich sein.

Die Institution hält die *Bologna-Richtlinien* und die entsprechenden Empfehlungen der CRUS ein. Namentlich sind Credit-Punkte nach den Bologna-Richtlinien zu vergeben und die Studienabschlüsse nach den Empfehlungen der CRUS zu bezeichnen.

Die Akkreditierung setzt die Erfüllung der Qualitätsstandards voraus. Für alle Kategorien von Institutionen ist festzuhalten, dass die Vorschriften über die Mindestzahl fest angestellter Professoren und Professorinnen / Mitarbeitenden Mindestangaben entsprechen, die im Einzelfall abhängig vom Lehrangebot und anderen Eigenheiten einer Institution durchaus höher liegen können. Wird das Minimum nach Art. 3 nicht erreicht, besteht die Institution schon die Vorprüfung nicht. Die Vorprüfung ersetzt aber die Qualitätsprüfung nicht. Namentlich wird im Rahmen der Qualitätsprüfung weiterhin untersucht, ob die konkrete Institution über genügend Stammpersonal (inkl. Professoren und Professorinnen) für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Massgabe der Qualitätsstandards (bspw. Art. 9 Ziff. 1.03 über das notwendige Personal, Ziff. 2.02 über den Austausch von Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlichem Personal, Ziff. 3.01 über die Forschung, Ziff.4.03 über die nachhaltige Nachwuchspolitik, Ziff. 6.04 über die Betreuungsverhältnisse) verfügt.

Kriterien für die Akkreditierung als universitäre Institution (Abs. 2)

Die *universitäre Institution* ist auf spezifische Tätigkeits- oder Wissenschaftsbereiche spezialisiert. Sie bietet in ihrer Disziplin für gewöhnlich nicht eine vollständige Ausbildung an, sondern beteiligt sich entweder an Studiengängen einer Universität oder bietet selbständig nur Master oder MAS an. Die Forschung einer universitären Institution ist aber ebenso intensiv wie diejenige an einer Universität. Nach der Regelung von Art. 3 Abs. 2 können auch relativ kleine Einheiten den Status einer universitären Institution erlangen. Das minimale Stammpersonal wird nur teilweise über die Anzahl Studiengänge bestimmt (2 Professoren oder Professorinnen pro Studiengang). Bei länger dauernden (bspw. krankheitsbedingten) Vakanzen muss die Betreuung der Studiengänge durch andere Mittel (eventuell die Vergabe von zusätzlichen Lehraufträgen) gewährleistet sein.

Die universitäre Institution bietet entweder selbständig (d.h. in eigener Verantwortung und mit den Ressourcen der universitären Institution) Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsstudiengänge an oder ist in Studiengänge einer anerkannten Universität eingebunden (d. h., dass sie an der Durchführung dieser Studiengänge mitwirkt).

Eine bzw. einer oder mehrere an der Institution fest angestellte Professoren und Professorinnen tragen die Verantwortung für die Studiengänge.

Kriterien für die Akkreditierung als Institution im universitären Hochschulbereich, die Bachelorstudiengänge anbietet (Abs. 3) und als Institution im universitären Hochschulbereich, die Weiterbildung anbietet (Abs. 4)

Seit der Einführung der Bologna-Richtlinien wird auch auf europäischer Ebene die Frage diskutiert, ob Institutionen, die nur Bachelor und keine Master oder Dokorate anbieten, als Universität akkreditiert werden können. Durch die Schaffung einer besonderen Kategorie (Institution im universitären Hochschulbereich, die Bachelorstudiengänge anbietet) soll diese Frage hier positivrechtlich gelöst werden.

Für die Weiterbildung werden oft Spezialistinnen und Spezialisten von renommierten Universitäten und Forschungsabteilungen der Privatwirtschaft stundenweise beigezogen. Diese Gastprofessoren und Gastprofessorinnen müssen nicht in der Institution im universitären Hochschulbereich, die Weiterbildung anbietet, forschen, sofern sie an ihrer Stammuniversität bzw. an ihrer Institution während mindestens 30% der Arbeitszeit in der Forschung tätig sind.

Da die Weiterbildungsgänge in der Regel eine Studienleistung von nur 60 – 90 ECTS beinhalten, wird nur ein fest angestellter Professor bzw. eine fest angestellte Professorin pro zwei Studiengänge vorausgesetzt.

Promotionsrecht (Abs. 6)

Die Akkreditierungsrichtlinien regeln nicht das Promotionsrecht an sich, sondern nur die Möglichkeit der Akkreditierung. Da auch private Institutionen unter Umständen Dokorate anbieten, wird für solche Institutionen *als Voraussetzung für die Akkreditierung* ein bestimmter Mindeststandard festgelegt. Sie können sich nur als Universität oder universitäre Institution akkreditieren lassen. Das hat zur Folge, dass Institutionen, die Dokorate vergeben, nur akkreditiert werden, wenn ihre Professoren und Professorinnen mindestens 30% der Arbeitszeit in der Forschung tätig sind und ein

Minimum von Professoren und Professorinnen fest an der Institution angestellt ist (pro Studiengang zwei verantwortliche Professoren bzw. Professorinnen).

Art. 14 Gesuchseinreichung durch öffentliche Institutionen

In den Akkreditierungsrichtlinien wird nur die Gesuchseinreichung durch öffentliche Institutionen geregelt. Die Gültigkeit der Gesuchseinreichung durch private Institutionen richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Privatrechts. Sowohl private als auch öffentliche Institutionen können selber entscheiden, für welche Kategorie von Institution sie ein Akkreditierungsgesuch stellen. Das OAQ kann die Institutionen beraten, doch bleibt es Sache der SUK, allenfalls Gesuche (auf Antrag des OAQ) abzulehnen. Im Interesse der Verfahrensökonomie sollte bis vor Beginn der Vor-Ort-Visite auch die Änderung des Antrags der Institution zulässig sein.

Art. 15 Akkreditierung für öffentliche Institutionen

In Zusammenhang mit der Verabschiedung der Qualitätssicherungsrichtlinien wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Quality-Audits bzw. die Resultate der Quality-Audits im Rahmen der beitragsrechtlichen Überprüfung als Grundlage für die Akkreditierung der Institution herangezogen werden sollen.

Art. 16 Vorprüfung privater Gesuche um institutionelle Akkreditierung

Private Gesuchsteller werden nur zum Akkreditierungsverfahren zugelassen, wenn sie die Vorprüfung bestehen. Bei dieser wird vorab geprüft, ob die Kriterien gemäss Art. 3 erfüllt sind. Auch muss die Institution nachweisen, dass sie eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist und dass sie über genügend Ressourcen für die Gewährleistung des Betriebes verfügt. Die Frage, ob das Bildungsangebot universitäres Niveau aufweist, ist hingegen nach neuem Recht nicht mehr Teil der Vorprüfung. Die Beurteilung des Bildungsangebots erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Qualitätsstandards gemäss Art. 6 und Art. 7 und ist damit Gegenstand des eigentlichen Akkreditierungsverfahrens. Die Vorprüfung bei der Akkreditierung von Studiengängen entfällt, da sich private Anbieter ohnehin zuerst als Institution akkreditieren lassen müssen, bevor sie ein entsprechendes Gesuch für ihre Studiengänge einreichen können (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3).

Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 Auswahl der Experten und Expertinnen

Die Richtlinien der ENQA verlangen, dass eine Vertretung der Studierenden am Verfahren teilnehmen kann.

Art. 27 Akkreditierung mit Auflagen

Die Akkreditierung mit Auflagen erfolgt nur, wenn die Umsetzung der Auflagen in der gesetzten Frist realistisch scheint.

Art. 28 Neues Gesuch nach Ablehnung der Vorprüfung oder Akkreditierung

Nach einem negativen Akkreditierungsentscheid kann frühestens nach zwei Jahren ein neues Gesuch gestellt werden. Diese Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft des Entscheides zu laufen. Die zweijährige Sperrfrist gilt auch bei negativer Vorprüfung und wenn ein Akkreditierungsgesuch nach Zustellung des Expertenberichts an die Institution zurückgezogen wird.

Art. 32 Kosten und Gebührenordnung

100% der zu erwartenden Kosten sind vor der Expertenvisite zu bezahlen. Das OAQ kann die Expertenvisite absagen, wenn der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig eintrifft. Das rechtfertigt sich, weil durch die Expertenvisite hohe Kosten entstehen, die in der Regel sofort zu bezahlen sind (Reisespesen, Hotelkosten, Mahlzeiten, Honorare).

Art. 38 Übergangsbestimmung

Für die Erledigung von hängigen Akkreditierungsverfahren, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts seit mehr als drei Monaten hängig sind, gilt das alte Recht. Wurde eine Vorprüfung nach altem Recht bestanden, aber noch keine Expertenvisite durchgeführt, wird das Verfahren nach neuem Recht fortgesetzt. Ist die Vorprüfung durch das OAQ beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht abgeschlossen, wird die Vorprüfung nach neuem Recht durchgeführt.